Frauen und Familienleben in Schweden

Autor(en): **F.S.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **4 (1948)**

Heft 11

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846475

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Was uns interessiert:

Namensänderung wiedereingebürgerter Schweizerinnen

Nach der parlamentarischen Behandlung des bundesrätlichen schriftlichen Berichts zum Postulat Leupin über die Aenderung des Familiennamens bei als Schweizerinnen wiedereingebürgerten Frauen erlässt nun der Bundesrat in dieser Angelegenheit ein Kreisschreiben an die Kantone. Darin wird auf die durch Art. 30 des ZGB gebotene Möglichkeit hingewiesen, wonach bei der Wiedererlangung des Schweizerbürgerrechts die Regierung des Heimatkantons der Witwe und der geschiedenen Frau die Aenderung des Namens, hier also die Rückkehr zum Mädchennamen, bewilligen kann. Es könne der Frau überlassen werden, ob sie zu ihrem früheren Familiennamen zurückkehren wolle oder nicht. Der Bundesrat sieht aber kein Hindernis, die Namensregelung mit der Wiedereinbürgerung zu verbinden. Da einzelne Kantone für eine Namensänderung ansehnliche Gebühren verlangen, ersucht der Bundesrat die Kantonsregierungen, in den genannten Fällen die Namensänderung, wenn nicht kostenlos, so doch gegen eine möglichst bescheidene Gebühr zu bewilligen.

Frauen und Familienleben in Schweden

Aus dem Bericht der Schwedinnen anlässlich ihres Besuches bei uns (siehe Staatsbürgerin No. 9, 1948).

Die Schwedinnen sind seit langem Vollbürgerinnen, Gemeinderätinnen seit 1918 (stimmberechtigt für Gemeindewahlen sogar schon seit 1862), im Parlament seit 1921. Sie haben für die Verwaltung des Landes ihre

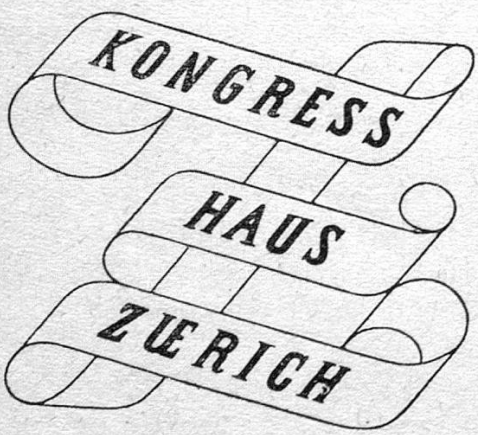

KONGRESSHAUS ZÜRICH

Gartensaal-Konzerte

BAR

Säle für alle Anlässe

Eigenschaften mitgebracht, ihre auch dem kleinen Ding zugewandte Sorge, ihre Liebe fürs Kind, für die Schwachen und Entrechteten. So haben sie Kinderschutzgesetze ins Leben gerufen, sie haben den kommunalen Wohnbau unterstützt, im Kampf gegen die Tuberkulose Heimpflegerinnen eingesetzt u. a. m.

Wie überall in Europa, ist der Mangel an Arbeitskräften auch in Schweden fühlbar; trotzdem ist nur ein Fünftel der verheirateten Frauen ausserhalb des Hauses beschäftigt, und die Statistik weist sogar einen leichten Rückgang der verheirateten Berufstätigen auf.

Ob die Mitarbeit der Frauen am gesamten öffentlichen Leben dem Familienleben geschadet habe? Die Schwedinnen (unter ihnen die Vizepräsidentin des Frederika-Bremer-Bundes, Mutter von 7 Kindern und Grossmutter von 35 Enkelkindern!) verneinen es. Wie anderswo leidet die Familie in Schweden auch unter dem Mangel an Hilfskräften, aber die Frauen wissen sich auf verschiedene Weise zu helfen. Sie pflegen ihr Heim und widmen der Erziehung der Kinder ihre besten Kräfte. Staatsbürgerliche Erziehung kann im Hause beginnen, wo die Mutter als Vollbürgerin bereichernd wirkt. Verschiedene Staatsmänner haben mit Objektivität hervorgehoben, dass die Mitarbeit der Frau sich wohltuend für die Nation ausgewirkt habe und dass die zu Aemtern Gewählten Eigenschaften mitgebracht haben, die sie auch anderswo auszeichnen: Gewissenhaftigkeit und Ausdauer.

Die schwedische Familie leidet auch an einem allgemeinen Uebel: der geschiedenen Ehe. Aber seine Ursache liegt nicht im Frauenstimmrecht, sagten die Besucherinnen, die taktvoll **nicht** hervorhoben, dass die frauenstimmrechtslose Schweiz einen traurigen Rekord in der Zahl der Scheidungen aufweist . . . .

F. S.

Wohin in Zürich?

Für Tage der Erholung
ins Kurhaus Zürichberg, Orellistr. 21, Zürich 7, Tel. 32 72 27
Kurhaus Rigiblick, Krattenturmstr. 59, Zch. 6, Tel. 26 42 14
herrliche Lage am Waldrand, Stadtnähe
mit guten Tramverbindungen
Für Sitzungen, Zusammenkünfte
ins alkoholfreie Restaurant Karl der Grosse
Kirchgasse 14 Zürich 1 Tel. 32 08 10

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften